Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/26 6Ob671/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1987

Norm

ABGB §1117

Rechtssatz

Die für Bestandverhältnisse bestehende Spezialbestimmung des§ 1117 ABGB aus der (unter anderem) das allgemeine Institut der "außerordentlichen Kündigung" bei Dauerschuldverhältnissen aus wichtigen Gründen im Analogieweg abgeleitet worden ist, geht letztgenannter insoferne vor, als die vorzeitige Vertragsauflösung frühenstens mit dem Zeitpunkt erklärt werden kann, zu dem die Untauglichkeit bzw Unbrauchbarkeit (hier: vom Vermieter (mit)veranlaßte Entziehung der Möglichkeit der Unternehmensführung) tatsächlich eintritt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 671/87
  Entscheidungstext OGH 26.11.1987 6 Ob 671/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0020917

Dokumentnummer

JJR_19871126_OGH0002_0060OB00671_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at